

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produkt ladeapp



Das Produkt ladeapp gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Ladesäulen des ladenetz.de-Stadtwerkepartners, indem auch Spontankunden über einen webbasierten Zugang die Benutzung der Ladesäulen ermöglicht wird. Das Prozedere des Ladens per Webzugang erfolgt nach unten beschriebener Vorgehensweise. Diese AGB gelten als einbezogen, wenn ein Kunde den Ladevorgang einleitet.

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner beim Produkt ladeapp wird die Stadtwerke Dinslaken GmbH. Mit ihr schließt der Kunde in unter 4. beschriebener Vorgehensweise einen Vertrag über den Bezug des Ladestroms nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 2. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Jegliche Beschädigung ist unverzüglich dem Vertragspartner zu melden und die Verwendung der Ladeinfrastruktur direkt einzustellen.

## 3. Preise (brutto)

Es gilt bei der Ladung folgende Preisstruktur:

### AC-Ladung

Preis	0,77 €/kWh
Blockiergebühr	0,10 €/Min. ab 240 Min. nach Ladebeginn
Startgebühr	Keine

### DC-Ladung

Preis	0,87 €/kWh
Blockiergebühr	0,10 €/Min. ab 120 Min. nach Ladebeginn
Startgebühr	5,- €

## 4. Bezahlung via Webzugang an den öffentlichen ladenetz-Stadtwerkelladestationen

- Die Initiierung des Ladevorgangs wird direkt aus der ladeapp oder durch Scan eines QR-Codes an der Ladesäule gestartet oder manuellen Eingabe einer URL.
- Die Auswahl des freizuschaltenden Ladepunktes wird anhand der EVSE-ID vorgenommen. Aktuell nicht verfügbare Ladepunkte stehen nicht zur Auswahl. Nachfolgend kann die Ladedauer aus einer vordefinierten Auswahl getroffen werden. Entstehende Kosten werden dabei direkt angezeigt.
- Nach Akzeptieren der AGB wird der Nutzer an den Zahlungsdienstleister weitergeleitet und autorisiert die Zahlung.
- Es erfolgt die Freischaltung des gewählten Ladepunktes und der Kunde gelangt wieder in die Oberfläche des Webzugangs.

- Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- Der Kunde erhält einen Rechnungsbeleg in Form einer HTML-E-Mail, an die von ihm beim Zahlungsdienstleister hinterlegte E-Mail-Adresse. Diese Rechnung enthält Kundendaten, Details zur Ladeinfrastruktur, Dauer und Endzeitpunkt des Ladevorgangs sowie die Möglichkeit, den Ladevorgang vorzeitig zu beenden.
- Der Ladevorgang endet automatisch nach Ablauf der gebuchten Zeit oder bei vorzeitiger Unterbrechung durch den Kunden. Sofern das Kabel verriegelt war, kann eine automatisierte Entriegelung erfolgen. Bei vorzeitiger Unterbrechung verfällt etwaiges verbleibendes Restgut haben.

## 5. Stromlieferung

Der Vertragspartner liefert den Strom an die zugänglichen Stationen, nachdem der Kunde das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladesäule verbunden hat und der Bestellprozess abgewickelt worden ist.

## 6. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde den Bestellprozess durch Verbinden des Fahrzeugs mit der Ladeinfrastruktur beendet hat.

## 7. Datenschutz

Zur Abwicklung des Bestell- und Bezahlvorgangs sowie für statistische und wartungstechnische Zwecke erhebt, verarbeitet und nutzt der Vertragspartner die im Bestellprozess angegebenen Kunden- und Zahlungsdaten, Standortdaten der Ladestation, sowie Anschlussart, Dauer und Menge des Ladevorgangs. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stadtwerke-dinslaken.de/datenschutz.html>.

## 8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien von der Leistungspflicht befreit.

## 9. Haftung

Die Parteien haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu einer Höhe von vorsehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die Parteien bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.